



**Convention de coopération
spécifique au
Programme d'études binational
« Enseignement de l'allemand et du français au second degré »**

**Kooperationsvereinbarung
für das
Binationale Studienprogramm
„Lehramt Sekundarstufe 1 (Deutsch-Französisch)“**

Anlagen / Annexes

Anlage 1 / Annexe 1 :	Satzung der PH Freiburg über die Aufnahmeprüfung in den Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe / Statuts de l'admission de la PH Freiburg pour le Coursus Intégré
Anlage 2 / Annexe 2 :	Notenumrechnungstabelle / Table de conversion des notes
Anlage 3 / Annexe 3:	Schematischer Studienverlaufsplan / Schéma du programme d'études

Anlage 1 / Annexe 1: Satzung der PH Freiburg über die Aufnahmeprüfung in den Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe / Statuts de l'admission de la PH Freiburg pour le Coursus Intégré

Nichtamtliche Lesefassung

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg
über die Aufnahmeprüfung in den
Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe
(inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und den
*Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1***

Vom 18. November 2016

Aufgrund von § 58 Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) Artikel 1 i.V.m. § 4 Abs. 13 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 am 9. November 2016 die folgende Satzung beschlossen:

* Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung (Stand: 20.04.2023) der o. g. Ordnung. Sie enthält die ursprüngliche Satzung (Amtliche Bekanntmachung Nr. 36/2016) und:

- die 1. Änderungsordnung vom 13. Juli 2018 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 28/2018) und
- die 2. Änderungsordnung vom 13. Juli 2023 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 18/2023).

Die vorgenannten Amtlichen Bekanntmachungen sind auf der Internetseite der Pädagogischen Hochschule Freiburg unter „Hochschule“, „Bekanntmachungen“, „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

§ 1 Zweck und Umfang der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Zulassung zum Studium des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) bzw. des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg setzt zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus (für die Profilierung *Europalehramt Primarstufe* vgl. die „Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung für die Bachelorstudiengänge *Europalehramt Primarstufe* und *Europalehramt Sekundarstufe 1*“ in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Durch die Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit festgestellt, die für den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) bzw. für den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* erforderlich ist.

- (3) Im Rahmen der Aufnahmeprüfung für das Studium des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) bzw. des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1* werden die studiengangsspezifischen Anforderungen an die Kenntnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers in der Fremdsprache Französisch (mindestens Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) sowie die Studienmotivation überprüft. Es soll außerdem festgestellt werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die Eignung und Motivation für die Fortsetzung des gemeinsamen, binationalen Studienprogramms auf Masterebene und in der 2. Phase der Lehrerbildung mitbringt. Die Aufnahmeprüfung umfasst zwei Prüfungsleistungen:

- 1a. für Bewerberinnen und Bewerber im *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe* und im *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*: die Note im Fach Französisch der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 LHG, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss gibt oder
- 1b. für Bewerberinnen und Bewerber im *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe* mit der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* alternativ zu 1a.: der schriftliche Sprachtest gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 1 der „Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung für die Bachelorstudiengänge *Europalehramt Primarstufe* und *Europalehramt Sekundarstufe 1*“ in der jeweils geltenden Fassung oder einen alternativen Nachweis gemäß § 8 der vorgenannten Satzung,
2. für alle Bewerberinnen und Bewerber: ein Kolloquium in französischer Sprache mit einer Dauer von ca. 15 Minuten gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 4 LHG, in dem die Studierfähigkeit für das gewählte Studium und die Eignung für den angestrebten Beruf festgestellt wird.

Das Kolloquium zielt dabei zum einen auf die Feststellung der Kenntnisse der französischen Sprache. Zum anderen wird, auf der Grundlage des gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 3 vorgelegten Motivationsschreibens, die Studienmotivation überprüft.

- (4) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 2 Antrag

- (1) Den Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Studium des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) bzw. des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1* kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich an das *Koordinationsbüro für deutsch-französische Integrierte Studiengänge* der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig vom *Koordinationsbüro* bekanntgegeben.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 3. im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern für den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe* mit der Profilierung *Europalehramt Primarstufe*: das Ergebnis des schriftlichen Sprachtest mit einer Dauer von ca. 45 Minuten gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 1 der „Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung für die Bachelorstudiengänge *Europalehramt Primarstufe* und *Europalehramt Sekundarstufe 1*“ in der jeweils geltenden Fassung oder einen alternativen Nachweis gemäß § 8 der genannten Satzung,
 4. eine schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums mit einem Umfang von maximal 3.000 Zeichen (entspricht zwei Normseiten) auf Französisch.Die Nachweise gemäß Ziffer 2 und 3, zweiter Halbsatz (alternativer Nachweis) sind in amtlich beglaubigter Kopie beizubringen.
- (4) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das *Koordinationsbüro* gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 3 Prüfungsausschüsse, Prüferinnen und Prüfer

- (1) An der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird in Kooperation mit der *Université de Haute-Alsace*, Mulhouse, für den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und für den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* je ein Prüfungsausschuss für die Aufnahmeprüfung gebildet.
- (2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus den hauptamtlich Lehrenden des *Instituts für Romanistik* der Pädagogischen Hochschule Freiburg, entsandten Vertreterinnen bzw. Vertretern der jeweils beteiligten französischen Hochschulen sowie der Koordinatorin/dem Koordinator für die deutsch-französischen *Integrierten Studiengänge*. Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter; in der Regel sollen diese Hochschullehrende sein. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt die Fachprüferinnen bzw. die -prüfer für die Aufnahmeprüfung. Als Fachprüferinnen bzw. -prüfer können zusätzlich auch Vertreterinnen bzw. Vertreter von folgenden Institutionen der 2. Phase der Lehrerbildung bestimmt werden: 1. im Falle des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe* inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*: Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Lörrach bzw. Offenburg (Grundschule) und *Université de Strasbourg*; 2. im Falle des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1* inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*: Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Freiburg (WHRS) und *Université de Strasbourg*.
- (3) Der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die Durchführung der Aufnahmeprüfung. Sie bzw. er teilt die Fachprüferinnen bzw. -prüfer und die Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Prüfungen ein. Sie bzw. er entscheidet in allen Fällen, in denen keine besonderen Regelungen getroffen sind.

§ 4 Durchführung der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung wird einmal im Jahr (in der Regel im Sommersemester) durchgeführt. Bei Bedarf wird ein Termin für eine Nachprüfung für verhinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber festgelegt. Die Termine werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und vom *Koordinationsbüro* bekanntgegeben.
- (2) An der Nachprüfung können nur Bewerberinnen bzw. Bewerber teilnehmen, die aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Aufnahmeprüfung nicht teilnehmen konnten. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber wird nur zugelassen, wenn sie bzw. er dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt. Die Entscheidung zur Zulassung trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die zum Wintersemester in den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) bzw. den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* eingeschrieben wurden und sich während ihres ersten Fachsemesters für eine Studienaufnahme in den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) bzw. den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* entscheiden, können auf Antrag an der Nachprüfung gemäß Abs. 2 teilnehmen.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen und der Prüfung, Ausschluss von der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistung nach § 1 Abs. 3 Ziffer 2 wird von mindestens zwei Fachprüferinnen bzw. -prüfern abgenommen und von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer selbstständig bewertet. Die Fachprüferinnen bzw. -prüfer sollen Lehrende bzw. Vertreterinnen und Vertreter der am *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) bzw. am *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* beteiligten Institutionen sein.
- (2) Die Ergebnisse der Teilprüfungen nach § 1 Abs. 3 werden in Ergebnislisten nach Punkten zusammengestellt.
- (3) Aufgrund dieser Ergebnislisten der Fachprüferinnen bzw. -prüfer der einzelnen Teilprüfungen trifft der Prüfungsausschuss mehrheitlich eine Feststellung über das Bestehen oder

Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung. Dabei müssen für das Bestehen beide Teile unabhängig voneinander als bestanden bewertet werden. Die Entscheidung über die Vergabe der Studienplätze des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) bzw. des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1* trifft das Rektorat aufgrund der Feststellung des Prüfungsausschusses über das Bestehen oder Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung.

- (4) Unternimmt es eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist sie bzw. er von der Prüfung auszuschließen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen der Prüfung ist die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidungen nach Satz 1 und Satz 2 trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses und Wiederholung der Prüfung

- (1) Als Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung werden die Bewertungen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgesetzt. Hierüber ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Bescheinigung auszustellen.
- (2) Die Bescheinigung über das Bestehen der Aufnahmeprüfung berechtigt zur Studienaufnahme im *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe* bzw. im *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, sofern eine aktuelle Einschreibung für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* bzw. für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* vorliegt. Die Berechtigung zur Studienaufnahme im *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe* mit der Profilierung *Europalehramt Primarstufe* ist zusätzlich abhängig vom Ergebnis der Aufnahmeprüfung für das *Europalehramt Primarstufe*.
- (3) Die Aufnahmeprüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 7 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 8 Studienfach- bzw. Studienortwechsel

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 gelten entsprechend für Bewerberinnen bzw. für Bewerber, die für ein höheres als das erste Fachsemester im *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) bzw. im *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg zugelassen werden wollen. Eine Aufnahmeprüfung ist in jedem Falle durchzuführen.

§ 9 Teilnahmegebühr

Für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist keine Gebühr zu entrichten. Gebührenregelungen für die Profilierung *Europalehramt Primarstufe* bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie findet erstmals für die Aufnahmeprüfungen im Jahre 2017 Anwendung.

Freiburg, den 18. November

2016 gez. Druwe

Prof. Dr. Ulrich

Druwe Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 2 / Annexe 2 : Notenumrechnungstabelle / Table de conversion des notes

F			>>	D	>>	F
20	bis/à	15,9	>>	1	>>	20
15,8	bis/à	15,7	>>	1,1	>>	16
15,6	bis/à	15,4	>>	1,2	>>	15,8
15,3	bis/à	15,2	>>	1,3	>>	15,6
15,1	bis/à	14,9	>>	1,4	>>	15,4
14,8	bis/à	14,7	>>	1,5	>>	15,2
14,6	bis/à	14,4	>>	1,6	>>	15
14,3	bis/à	14,2	>>	1,7	>>	14,8
14,1	bis/à	13,9	>>	1,8	>>	14,6
13,8	bis/à	13,7	>>	1,9	>>	14,4
13,6	bis/à	13,4	>>	2	>>	14,2
13,3	bis/à	13,2	>>	2,1	>>	14
13,1	bis/à	12,9	>>	2,2	>>	13,8
12,8	bis/à	12,7	>>	2,3	>>	13,6
12,6	bis/à	12,4	>>	2,4	>>	13,4
12,3	bis/à	12,2	>>	2,5	>>	13,2
12,1	bis/à	11,9	>>	2,6	>>	13
11,8	bis/à	11,7	>>	2,7	>>	12,8
11,6	bis/à	11,4	>>	2,8	>>	12,6
11,3	bis/à	11,2	>>	2,9	>>	12,4
11,1	bis/à	11	>>	3	>>	12,2
10,9			>>	3,1	>>	12
10,8			>>	3,2	>>	11,8
10,7			>>	3,3	>>	11,6
10,6			>>	3,4	>>	11,4
10,5			>>	3,5	>>	11,2
10,4			>>	3,6	>>	11
10,3			>>	3,7	>>	10,9
10,2			>>	3,8	>>	10,8
10,1			>>	3,9	>>	10,7
10			>>	4	>>	10
<10			>>	5	>>	8

Anlage 3 / Annexe 3: Studienverlaufsplan / Programmes d'études*

Die Nationalflaggen beziehen sich auf die Heimathochschule der Studierenden, nicht auf ihre Nationalität.

			
UHA Mulhouse		PH Freiburg Bachelor	
			Sem. 1
			Sem. 2
			Sem. 3
			Sem. 4
			Sem. 5
			Sem. 6
INSPE Strasbourg		PH Freiburg	Master
			Sem. 1
			Sem. 2
			Sem. 3
			Sem. 4
Ecole académique de la formation continue		Seminar Freiburg	VD/stage
			stage
			stage
			1. Halbjahr
			2. Halbjahr

In Planung, Änderungen vorbehalten. En préparation, sous réserve de modification.